



## Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

---

Landratsamt  
Aichach-Friedberg  
SG 20

Aichach, 5. August 2024

**Schülerbeförderung;  
Buskapazität Realschule Affing-Bergen, Verstärkung Fahrzeugeinsatz Mittagszeit**

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Geschäftsordnung (GeschO)**

### I. Beschluss

***Der Landrat wird ermächtigt, die entsprechende Anpassung des Vertrags mit der Fa. Egenberger GmbH & Co. KG bzgl. der Schülerbeförderung zur Realschule Affing für das Schuljahr 2024/2025 abzuschließen.***

### II. Sachverhalt

Der Landkreis Aichach-Friedberg ist beförderungspflichtiger Sachaufwandsträger zu weiterführenden Schulen (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG und § 1 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV). Die Beförderung erfolgt, sofern nicht der Öffentliche Personennahverkehr benutzt werden kann, im sogenannten freigestellten Schülerverkehr.

Für das Schuljahr 2024/2025 ist aufgrund der gestiegenen Anmeldungen an der Realschule Affing-Bergen ein weiterer Bus für die Mittagszeit erforderlich. Der beauftragte Unternehmer im freigestellten Schülerverkehr (Firma Egenberger aus Thierhaupten) hat angeboten, einen zusätzlichen Bus zur Verstärkung einzusetzen. Die **zusätzl. Kosten** hierfür betragen **ca. 50.000 €** (Mittel stehen zur Verfügung) für das komplette Schuljahr.

Das Schuljahr – und damit die Beförderungspflicht des Landkreises – beginnt am 10.09.2024. Damit die Verpflichtung zur Beförderung für alle Schüler erfüllt werden kann, ist eine Entscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO notwendig. Die Beförderung ist ab dem ersten Schultag sicherzustellen, bis zum Schuljahresbeginn ist allerdings keine Sitzung des ASBS mehr vorgesehen. Bis zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Soziales (ASBS) kann nicht abgewartet werden, da die Verträge bis zum Schuljahresbeginn angepasst sein müssen.

Aichach, 05.08.2024

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

**III. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales (ASBS) ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**